



SATZUNG

des Vereines zur Erhaltung und Betreuung des Volksplatzes in Borna e. V.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Verein zur Erhaltung und Betreuung des Volksplatzes in Borna“.
- (2) Er ist als rechtsfähiger Verein in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Leipzig unter der Nummer 10462 eingetragen und führt den Zusatz „e.V.“.
- (3) Sitz und Gerichtsstand des Vereines ist Borna.

§ 2 Zweck & Ziele

- (1) Der Verein mit Sitz in Borna verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der §§ 51 ff. in der jeweiligen Fassung der Abgabenverordnung. Zweck der Körperschaft ist die Förderung von Kunst und Kultur sowie Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege. Er unterstützt die Kulturarbeit der Stadt Borna. Diesen Zweck verwirklicht der Verein insbesondere durch:
 - a) bauliche Erhaltung des Volksplatzes als Kulturstätte im Stile eines Amphitheater
 - b) Ausbau der technischen und baulichen Nutzbarkeit des Volksplatzes
 - c) Durchführung von Veranstaltungen, deren Erlös ausschließlich und unmittelbar der Erhaltung und Betreuung des Volksplatzes zugute kommen
 - d) Durchführung von Konzerten und sonstigen kulturellen Veranstaltungen
 - e) Mitgestaltung des öffentlichen Lebens in der Stadt durch die Mitwirkung an Veranstaltungen kultureller Art
 - f) Stärkung des Images der Stadt Borna durch Region übergreifende Werbung
- (2) Der Verein ist parteipolitisch neutral. Er wird unter Wahrung der politischen und religiösen Freiheit seiner Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen geführt.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereines dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus natürlichen und juristischen Personen, die den Zweck im Sinne von § 2 unterstützen und die Satzung in ihrer Gesamtheit anerkennen.
- (2) Alle Mitglieder sind Teil des Vereins. Es gibt verschiedene Arten der Mitgliedschaft:
 - a) **Vollmitglieder** helfen dem Verein durch deren Mitgliedsbeiträge bei der Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben und Ziele. Sie besitzen ein aktives (wählen) und passives (zur Wahl stellen) Stimmrecht.
 - b) **Fördermitglieder** unterstützt den Verein mit finanziellen Mitteln. Sie besitzen ein aktives (wählen) und passives (zur Wahl stellen) Stimmrecht.
 - c) **Ehrenmitglieder** sind Mitglieder, die sich im Verein, Sport oder Kultur durch besondere Verdienste herausgehoben haben. Diese können durch den Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie genießen alle Rechte eines Vollmitgliedes ohne Beitragspflicht, sind stimmberechtigt und haben freien Eintritt zu allen Veranstaltungen des Vereins.

§ 5 Aufnahme, Austritt und Ausschluss

- (1) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Verein zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Als Mitglied kann auf Antrag in den Verein aufgenommen werden, wer die Satzung des Vereins anerkennt. Über den schriftlichen Antrag, der bei Personen unter 18 Jahren durch die/den Erziehungsberechtigten mit unterzeichnet sein muss, entscheidet der Vorstand.
- (2) Gegen die Verweigerung der Aufnahme kann der/die Antragsteller/in bei der Mitgliederversammlung Einspruch einlegen. Diese entscheidet mit einfacher Mehrheit endgültig.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch den Tod des betreffenden Mitgliedes bzw. durch Austritt oder Ausschluss.
- (4) Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres zulässig. Er ist mindestens drei Monate vorher dem Vorstand schriftlich zu erklären.
- (5) Mitglieder, die ihren Pflichten trotz Mahnung nicht nachkommen, gegen die Satzung, bestehende Ordnungen oder Richtlinien des Vereins oder der angeschlossenen Verbände verstoßen oder durch ihr Verhalten die Interessen oder das Ansehen des Vereines schädigen, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Dem Mitglied ist zuvor mit einer Frist von 14 Tagen Gelegenheit zur Rechtfertigung gegenüber dem Vorstand zu gewähren.
- (6) Ein ausgeschlossenes Mitglied kann gegen die Entscheidung des Vorstandes Einspruch einlegen, über den die nächste anstehende Mitgliederversammlung entscheidet. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit endgültig. Der Ausschluss erfolgt mit dem Datum der Beschlussfassung; bei einem zurückgewiesenen Einspruch mit dem Datum der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung.
- (7) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch gegenüber dem Verein. Entrichtete Beiträge werden nicht zurückerstattet.

§ 6 Rechte & Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied berechtigt,
 - a) nach Maßgabe der Satzung an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen;
 - b) im Falle juristischer Personen durch einen namentlich zu benennenden Beauftragten gemäß § 4 der Satzung das Wahlrecht auszuüben;
 - c) Vorschläge, Anregungen und Initiativen im Sinne des Vereinszweckes einzubringen;
 - d) die Tätigkeit des Vereines durch Spenden zu unterstützen;
 - e) schriftliche Anträge an die Mitgliederversammlung zu stellen.

- (2) Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Aufgaben des Vereins nachhaltig zu unterstützen und die Beschlüsse der Organe des Vereins durchzuführen.
- (3) Sämtliche Mitglieder unterwerfen sich der Satzung des Vereines und den von den zuständigen Organen gefassten Beschlüssen und Ordnungen. Alle Vollmitglieder sind verpflichtet, im Geschäftsjahr Arbeitspflichtstunden zu leisten. Dazu zählen Arbeitseinsätze zur Erhaltung und Pflege, Gestaltung und Vorbereitung von Veranstaltungen des Vereins.
- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet, die festgelegten Beiträge entsprechend der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beitragsordnung zu entrichten.
- (5) Die Mitglieder sind verpflichtet, alle persönlichen Änderungen wie Wohnort, Bankverbindung, E-Mailadressen etc. unverzüglich dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.

§ 7 Finanzielle Mittel und Geschäftsjahr

- (1) Die finanziellen Mittel des Vereines ergeben sich aus
 - a) den Beiträgen der Mitglieder
 - b) Mitteln aus öffentlicher Hand
 - c) Spenden
 - d) Sponsoreinnahmen
- (2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 8 Organe des Vereines

Organe des Vereines sind:

- a) die Mitgliederversammlung (§10)
- b) der Vorstand (§11)
- c) der Beirat als beratendes Organ (§12)

§ 9 Versammlungen und Arbeitskreise

Der Verein richtet durch seinen Vorstand zwecks Erledigung besonderer Aufgaben zeitlich befristete Arbeitskreise und Versammlungen ein, die der Rechenschaftspflicht unterliegen. Alle Mitglieder von Organen handeln ehrenamtlich. Sie erhalten für Ihre Tätigkeit keine Vergütung.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich im 1. Quartal statt. Die Mitglieder werden durch den vertretungsberechtigten Vorstand unter Angabe einer Tagesordnung spätestens vier Wochen vor Durchführung der Versammlung hierzu schriftlich eingeladen.
Einladungen zur Mitgliederversammlung sind an die zuletzt von Seiten des Mitglieds dem Verein gegenüber benannte Mitgliederadresse zu richten. Der Vorstand ist berechtigt, soweit von Seiten des Mitglieds benannt, die schriftliche Einladung auch an eine zuvor benannte E-Mail-Adresse zu senden.
- (2) Der/die 1. Vorsitzende oder sein Stellvertreter kann im Übrigen bei besonderem Bedarf im Interesse des Vereines eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist zudem einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe für die Einberufung gegenüber dem Vorstand verlangt. Für die Einladungsfristen gilt Abs. 1. Der Vorstand ist jedoch berechtigt, die Einladungsfrist für die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung auf eine Woche zu verkürzen, soweit dies wegen der besonderen Bedeutung und der Dringlichkeit erforderlich wird.

- (3) Anträge, Wahlvorschläge, Vorschläge für die Beisitzer und Anregungen sind dem Vorstand spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich einzureichen. Später gestellte Anträge werden erst in der darauffolgenden Mitgliederversammlung behandelt. Dringlichkeitsanträge bedürfen ansonsten der ausdrücklichen Zustimmung zur nachträglichen Zulassung zur Mitgliederversammlung durch die anwesenden Mitglieder.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
 - a) die Wahl der Vorstandsmitglieder und der Revisor(innen)
 - b) die Entgegennahme von Berichten des Vorstands sowie der Revisor(innen)
 - c) den Erlass und die Änderung von Beitragsordnungen
 - d) Beschlussfassung über wichtige Angelegenheiten/Beschlussvorlagen des Vorstands, soweit diese ordentlich zur Entscheidung durch die Mitgliederversammlung vorgelegt werden
 - e) Entlastung des Vorstands
 - f) abschließende Beschlussfassung Mitgliederaufnahme/-ausschlüsse in Einspruchsfällen nach § 5 dieser Satzung
 - g) den Anschluss oder Austritt zu Verbänden und Vereinen
 - h) Änderung der Satzung
 - i) Auflösung des Vereins
- (5) Stimmberechtigt sind grundsätzlich alle Voll- und Fördermitglieder des Vereins gemäß § 4 dieser Satzung. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden, jedes Mitglied hat eine Stimme. Für juristische Personen kann die Übertragung der Teilnahmeberechtigung und des Stimmrechts auf eine Person durch entsprechende Vollmacht erfolgen. Die Bevollmächtigung ist vor Beginn der Versammlung gegenüber dem Vorstand nachzuweisen. Ansonsten ist eine Stimmrechtsübertragung grundsätzlich ausgeschlossen.
- (6) Mitgliederversammlungen werden grundsätzlich vom 1. Vorsitzenden, ansonsten durch den/die stellvertretende(n) Vorsitzende(n) geleitet.
- (7) Mitgliederversammlungen sind ab einer anwesenden Mitgliederzahl von sieben stimmberechtigten Mitgliedern beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist. Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der anwesenden bzw. vertretenen Mitglieder. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
Beschlüsse werden laut § 32 BGB durch die einfache Mehrheit der stimmberechtigten erschienenen Mitglieder gefasst.
- (8) Wahl des Vorstandes und der Revisor(innen)
 - a) Vor Beginn von Vorstandswahlen bestimmen die anwesenden Mitglieder einen Wahlleiter, der nicht Mitglied des Vorstandes ist. Dieser führt die Wahlen durch und bestimmt zwei weitere Mitglieder, die nicht zur Wahl aufgestellt sind, als Wahlausschuss.
 - b) Wahlen werden geheim durch Abgabe von Stimmzetteln vorgenommen
 - c) Der Wahlausschuss entscheidet über die Gültigkeit der abgegebenen Stimmen und stellt das Wahlergebnis fest.
 - d) Ein(e) Bewerber(in) gilt als gewählt, wenn er/sie die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereint.
 - e) Ein(e) Bewerber(in) für ein Vorstandsamt oder auch als Revisor(in) gilt als gewählt, wenn er die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder erhält.
 - f) Ein sich zur Wahl zum(r) Revisor(in) stellendes Mitglied darf nicht dem Vorstand oder Wahlausschuss angehören.

- (9) Einsprüche gegen durchgeführte Wahlen können nur während der ordentlichen Mitgliederversammlung eingelegt werden. Sie sind nur zulässig mit der Begründung, dass die Wahlordnung nicht eingehalten oder die Satzung verletzt wurde. Nachdem die entsprechende Begründung vorgebracht und der Wahlausschuss dazu Stellung genommen hat, entscheidet die Mitgliederversammlung über den Einspruch sofort und endgültig.
- (10) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 11 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden (2. Vorsitzende)
- c) dem Schriftführer
- d) dem Schatzmeister
- e) einem weiteren Vorstandsmitglied.

Zusätzlich kann die Mitgliederversammlung bis zu 3 Beisitzer namentlich berufen (§12).

- (1) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Jeder ist alleinvertretungsberechtigt.
- (2) Der Vorstand beschließt über alle laufenden Angelegenheiten des Vereins und führt die Geschäfte des Vereins soweit nicht die Mitgliederversammlung nach den Bestimmungen dieser Satzung oder dem BGB zuständig ist. Weiterhin ist der Vorstand verantwortlich für die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- (3) Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner Arbeit einzelne Aufgaben sachkundigen Mitgliedern übertragen.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Die Mitgliederversammlung wählt für eine Amtszeit von zwei Jahren zwei Revisor(innen), die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (6) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes oder ein(e) Revisor(in) vorzeitig aus, so hat in der nächsten anstehenden Mitgliederversammlung eine Nachwahl zu erfolgen. Der Vorstand ist berechtigt, bis zur Nachwahl einem Vereins- oder Vorstandsmitglied kommissarisch die Aufgabe des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds bzw. Revisors zu übertragen.
- (7) Scheidet jedoch während der Amtsdauer mehr als die Hälfte der gewählten Mitglieder des Vorstands aus, ist der vertretungsberechtigte Vorstand verpflichtet, umgehend mit einer Frist von einem Monat, eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Durchführung von Neuwahlen einzuberufen.
- (8) Die Mitglieder des Vorstands, der Beisitzer und der Revisor üben ihr Amt ehrenamtlich aus.
- (9) Vorstandssitzungen werden grundsätzlich vom 1. Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter einberufen. Eine außerordentliche Einberufung für eine Vorstandssitzung kann erfolgen, wenn dies mindestens von drei Vorstandsmitgliedern beantragt wird.
- (10) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand beschließt grundsätzlich über alle Angelegenheiten, soweit er nach der Satzung hierfür zuständig ist. In den Vorstandssitzungen wird mit einfacher Mehrheit der Anwesenden entschieden. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen. Auf Antrag eines Vorstandsmitglieds ist geheim abzustimmen.

- (11) Über die Vorstandssitzungen sind Protokolle zu führen. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Der Vorstand kann sich eine Vorstandsordnung geben.
- (12) Die Mitglieder des Vorstands nach § 26 BGB haben in ihrer Funktion als Organmitglied ein eigenes Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Wenn ein Organmitglied zugleich Mitglied des Vereins ist, kann es in der Mitgliederversammlung nur von einer Stimme Gebrauch machen.

§ 12 Die Beisitzer

- (1) Die Beisitzer haben beratende Funktion und sollen die Arbeit des Vorstandes in jeglicher Weise unterstützen.
- (2) Die Beisitzer werden auf Vorschlag des Vorstandes mit ebenfalls zweijähriger Dauer berufen.
- (3) Auf Antrag von mindestens 50% der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder hat der Vorstand die Gründe für die Berufung eines Beisitzers darzulegen und die Genehmigung der Mitgliederversammlung für die Berufung/Abberufung einzuholen.

§ 13 Die Revisor(inn)en

- (1) Die für zwei Jahre gewählten Revisoren haben die Kassengeschäfte des Vereins nach Ablauf eines Kalenderjahres zu prüfen und hierfür einen Prüfungsbericht abzugeben. Das Prüfungsrecht der Revisor(innen) erstreckt sich auf die Überprüfung eines ordentlichen Finanzgebarens, ordnungsgemäßer Kassenführung, Überprüfung des Belegwesens.
- (2) Die Tätigkeit erstreckt sich auf die rein rechnerische Überprüfung, jedoch nicht auf die sachliche Fertigung von getätigten Ausgaben.
- (3) Aufgrund eines Vorstandsbeschlusses oder Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch außerhalb der jährlichen Prüfungstätigkeit eine weitere Kassenprüfung aus begründetem Anlass vorgenommen werden.

§ 14 Auflösung des Vereines

- (1) Die Auflösung des Vereines kann durch Beschluss einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen. Sie bedarf der Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder.
- (2) Über den Antrag zur Auflösung des Vereines kann in der Mitgliederversammlung, in der er gestellt wird, nur beraten werden. Falls der Antrag in dieser Versammlung eine Mehrheit findet, ist innerhalb von sechs Wochen eine – ggf. eine weitere – außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
- (3) Bei Auflösung der Körperschaft oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Erfüllung aller noch ausstehenden Verbindlichkeiten verbleibende Vereinsvermögen an die Stadt Borna, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 15 Satzungsänderungen

- (1) Eine Änderung der Satzung kann lt. § 40 BGB nur durch die Mitgliederversammlung mit einer einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erfolgen. Der Vorstand ist verpflichtet, bei Einladungen zur Mitgliederversammlung die vorgesehenen Satzungsänderungen als besonderen Tagesordnungspunkt aufzuführen und kurz zu begründen.
- (2) Für den Fall der Durchführung einer Auflösung sind die bisherigen vertretungsberechtigten Vorstände die Liquidatoren, soweit die Mitgliederversammlung keine anderweitige Entscheidung trifft.

§ 16 Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, soll dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der Satzung nicht berührt werden. Enthält diese Satzung eine Regelungslücke, gilt das gleiche. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die dem Willen der Vereinsmitglieder sowie dem Sinne und Zweck der Satzung entspricht.

§ 17 Inkrafttreten

Vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 30.03.2012 verabschiedet und tritt mit der Eintragung im Vereinsregister in Kraft.